

## **SATZUNG**

des Vereins

**CJD ARNOLD-DANNENMANN-STIFTUNG**  
zur Förderung der Ausbildung von  
sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen e.V.

## **PRÄAMBEL**

Professor Pfarrer Arnold Dannenmann gründete 1971 im Andenken an seine verstorbene Frau die Käthe-Dannenmann-Stiftung.

Käthe Dannenmann hatte sich im 2. Weltkrieg unerschrocken für Benachteiligte und Verfolgte eingesetzt, vielen Hilfe, Unterkunft und Rat gewährt. Nach Kriegsende wandte sich das Ehepaar Arnold und Käthe Dannenmann den vielen Kindern und Jugendlichen zu, die allein, ent-wurzelt und ohne Zukunftsaussichten umherirrten.

Von der Gründung des Vereins "Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands" im Jahre 1947 an hat Käthe Dannenmann dieses Werk mitgeprägt. Jugendlichen ihr Leben mit Lebenssinn, Lebensfreude und Geborgenheit zu füllen sowie Schulabschlüsse und Berufsausbildungen zu ge-währleisten, waren ihr immer ein persönliches und hohes Anliegen.

Dieses Anliegen fand seinen Niederschlag sowohl in der Arbeit des Vereins "Christliches Ju-genddorfwerk Deutschlands" als auch der "Käthe-Dannenmann-Stiftung". Die Aufgaben der Kä-the-Dannenmann-Stiftung e.V. sollen zukünftig in der CJD ARNOLD-DANNENMANN-STIF-TUNG e.V. ihre Fortsetzung finden.

Dankbar sind wir Käthe Dannenmann und all denjenigen, die ihr Anliegen unterstützt haben und unterstützen.

## **§ 1**

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**CJD ARNOLD-DANNENMANN-STIFTUNG**  
zur Förderung der Ausbildung von  
sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere
  - a) sozial benachteiligten jungen Menschen eine Hilfe zu geben, damit diese ihre Ausbildung in Einrichtungen des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) durchführen können, wenn ihre Eltern oder Personensorgeberechtigten diese Hilfe nicht zu geben vermögen und auch keine öffentliche Stelle diese Hilfe übernimmt;
  - b) Schülern, die weiterführende Schulen mit Internaten besuchen, eine Unterstützung zu geben;
  - c) Studenten an Hoch- und Fachschulen weiterzuhelfen und dies notfalls auch bei einer Promotion zu tun, wenn diese im Rahmen des Vereinszwecks von Bedeutung ist;
  - d) körperlich und geistig behinderten Kindern ebenso wie Unfallgeschädigten zu helfen;
  - e) eine internationale Zusammenarbeit in Ausbildungs- und Erziehungsfragen, insbesondere auch an Behinderten, anzuregen und hierzu auch Forschungsaufträge zu vergeben;
  - f) Einrichtungen zu gründen und zu fördern, die in gemeinnütziger und mildtätiger Weise die Ausbildung und Bildung junger Menschen durchführen.
3. Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zwecks an anderen gemeinnützigen und mildtätigen Institutionen oder Gesellschaften beteiligen, die der Jugendhilfe dienen.

## § 3

### Mittel des Vereins

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Vereinsvermögens,
  - b) aus Mitgliedsbeiträgen, sofern und soweit solche erhoben werden,
  - c) aus Spenden,
  - d) soweit erforderlich aus Darlehen.
2. Der Verein kann aus laufenden Überschüssen oder aus entsprechend zweckgebundenen Zuwendungen Vermögen bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu sichern. Das Vermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht eingezahlte Kapitalanteile, übertragene Sachen oder den Wert geleisteter Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Über das Vermögen des Vereins sowie die Aufwendungen und Einnahmen ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines in § 2 genannten Zwecks wird das etwaige Vereinsvermögen auf den Verein  
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e. V. (CJD)  
mit dem Sitz in Stuttgart übertragen, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne § 2 zu verwenden hat.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins wird, wer vom Vorstand dazu berufen wird und die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins schriftlich anerkennt und sich verpflichtet, mit allen Kräften die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Über den Aufnahmeantrag fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmeentscheidung beim fördernden Mitglied.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod bzw. (bei juristischen Personen) die Auflösung des Mitglieds,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein hartnäckig und unentschuldig nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Vereins (Vorstand im Sinne § 26 BGB),
  - b) dem Vertreter der fördernden Mitglieder,
  - c) einer vom Vorstand des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) bestimmten natürlichen Person,
  - d) zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, darunter dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende (Vorstand im Sinne § 26 BGB) wird bestimmt vom Vorstand des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) mit dem Sitz in Stuttgart.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verein Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) mit dem Sitz in Stuttgart ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vertreter der fördernden Mitglieder wird von den fördernden Mitgliedern gewählt. Wählbar sind lediglich leitende Mitarbeiter des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) mit dem Sitz in Stuttgart.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre, jedoch bleibt er bis zu einer Neuwahl bzw. Neubestimmung seiner Mitglieder im Amt. Bei Ersatzwahlen bzw. Ersatzbestimmungen richtet sich die Amtsdauer nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds. Wiederwahl bzw. wiederholte Bestimmung ist zulässig. Zur Abberufung der Vorstandsmitglieder sind diejenigen Gremien bzw. Organe befugt, welche zur Wahl bzw. Bestimmung der Vorstandsmitglieder berufen sind.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als solches ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der insoweit entstandenen Auslagen zu.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins. Fördernde Mitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt worden

ist.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Einberufungsschreiben gelten den Mitgliedern zwei Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift als zugegangen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Vorstands.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Stimmübertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands (§ 6 Ziffer 1c),
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Verabschiedung des Jahresabschlusses,
  - e) Festsetzung des maximalen Ausgabenvolumens für das kommende Geschäftsjahr,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder,
  - g) Bestellung der Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
  - h) Ausschluß von Mitgliedern,
  - i) Änderung der Satzung,
  - k) Auflösung des Vereins,
  - l) Bestimmung der Liquidatoren.
2. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einerseits einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und andererseits der Zustimmung des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) mit Sitz in Stuttgart.

## § 9

### Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins und führt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands eine Niederschrift, die von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Stellvertretung ist zulässig.

2. Der Vorstand kann die Rechte und Pflichten des Schriftführers durch eine besondere Anweisung näher regeln.

## § 10

### Kuratorien

1. Der Vorstand kann Kuratorien berufen. Etwaige Kuratorien können Empfehlungen für die Tätigkeit des Vereins oder einzelner seiner Projekte und für die Verwaltung des Vereinsvermögens geben.
2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch den Tod des Kuratoriums-Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Abberufung durch den Vorstand.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
  2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 

^DDNummer